

- ▶ **Einrichtung einer NRW-Kontaktstelle zu Störungen in Lieferketten**
- ▶ **NRW-Landesregierung kündigt Maskenpflicht für ÖPNV und Einkaufen ab dem 27. April 2020 an**
- ▶ **Deutsche Rentenversicherung informiert zu Corona bedingten Änderungen (Anlage)**

Einrichtung einer NRW-Kontaktstelle zu Störungen in Lieferketten

Die Verbreitung des Corona-Virus sowie die damit verbundenen Einschränkungen im internationalen Warenaustausch haben zu erheblichen Störungen der industriellen Lieferketten geführt. Die Landesregierung hat daher eine zentrale Kontaktstelle eingerichtet, an die sich Unternehmen wenden können, die politische Unterstützung bei der Wiederherstellung von Lieferketten benötigen.

Betroffene Unternehmen können sich ab sofort an die zentrale Mailadresse liefierketten@mwide.nrw.de wenden und ihre akuten Schwierigkeiten im internationalen Warenaustausch schildern.

Quelle: unternehmer nrw

NRW-Landesregierung kündigt Maskenpflicht für ÖPNV und Einkaufen ab dem 27. April 2020 an

In einer gemeinsamen Presseerklärung haben die Landesregierungen von NRW, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland die Einführung einer Maskenpflicht ab kommenden Montag, 27. April 2020, angekündigt. Die Maskenpflicht gilt, laut Presseerklärung, für die Benutzung des ÖPNV sowie beim Einkaufen. Zur Erfüllung der Maskenpflicht reicht eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine sogenannte Alltagsmaske aus.

Den Verband erreichten zahlreiche Anfragen, ob ab Montag auch eine Maskenpflicht auf Baustellen besteht. Der Presseerklärung war hierzu nichts zu entnehmen, allerdings liegt der Verordnungstext bislang nicht vor. Eine abschließende Beurteilung ist im Moment nicht möglich. Davon abgesehen, ist natürlich nicht von der Hand zu weisen, dass das Tragen einer Maske auch auf Baustellen durchaus sinnvoll sein kann, insbesondere bei Tätigkeiten, die es notwendig machen, den erforderlichen Sicherheitsabstand von 1,5 m kurzfristig zu unterschreiten. Bereits jetzt sind Arbeitgeber nach dem neu eingeführten § 12 a der Coronaschutzverordnung des Landes NRW verpflichtet, Infektionsrisiken für Mitarbeiter und Kunden zu reduzieren.

Deutsche Rentenversicherung informiert zu Corona bedingten Änderungen (Anlage)

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) hat mit der aktuellen Ausgabe ihrer Fachzeitschrift „summa summarum“ (2/2020) ein Sonderheft zu den Corona bedingten Gesetzesänderungen herausgegeben. Thematisiert werden verschiedene sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen zu:

- Kurzarbeitergeld (erleichterter Zugang zum KUG, Hinzuverdienstmöglichkeiten, Kurzarbeit bei Altersteilzeit)
- Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen (erleichterte Bedingungen für betroffene Arbeitgeber)
- Kurzfristige Beschäftigungen (vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen, Auswirkung der geänderten Zeitgrenzen auf geringfügig entlohnte Beschäftigungen)
- Werkstudenten (Auslegung des Begriffs „vorlesungsfreie Zeit“)
- Altersteilzeit (erweiterte Auslegungen zur Arbeits- und Freistellungsphase)
- Sonderzahlung für Beschäftigte (Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit von Boni)
- Hinzuverdienst bei Altersrenten (höhere Grenzbeträge)

Bei den Ausführungen zu den **Werkstudenten** ist zu beachten, dass die Regelungen zu den geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 SGB IV den Regelungen zum Werkstudentenprivileg vorgehen. Das bedeutet: Erst wenn die Grenzen einer geringfügig entlohnten oder einer kurzfristigen Beschäftigung überschritten sind, finden die Vorschriften zum Werkstudentenprivileg Anwendung. In der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober 2020 können Studenten damit bis zu 5 Monate sozialversicherungsfrei nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 115 SGB IV beschäftigt werden. Wird diese Beschäftigungsdauer überschritten, können die Vorschriften zum Werkstudentenprivileg angewendet werden. Diese sind in summa summarum, Heft 2/2020 erläutert. Die DRV Bund weist insbesondere darauf hin, dass auch Semesterferien, die aufgrund der Corona-Krise verlängert wurden, zu den vorlesungsfreien Zeiten zählen, in denen die Arbeitszeit 20 Wochenstunden überschreiten darf. Allerdings wird betont, dass das Werkstudentenprivileg trotz verlängerter Semesterferien verloren geht, wenn die Beschäftigungszeiten mit mehr als 20 Wochenstunden im gesamten Jahr 26 Wochen überschreiten.

Weiterhin teilt die DRV Bund mit, dass die Rentenversicherungsträger beschlossen haben, **ab dem 16. März 2020** Prüfungen bei den Arbeitgebern und Steuerberatern in deren Räumlichkeiten nicht mehr durchzuführen. Soweit derzeit noch Prüfungshandlungen stattfinden, geschieht dies auf elektronischem Wege (insbesondere mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung) oder durch Übersendung von Unterlagen.

Die Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Anhörungen zu beabsichtigten Bescheiden über durchgeführte Prüfungen sind erweitert worden. Somit soll für die Arbeitgeber etwas Entlastung geschaffen werden. Wann und wie die Prüfungen vor Ort wieder aufgenommen werden, ist derzeit noch ungewiss.

Die aktuelle Ausgabe der summa summarum ist zur Kenntnis beigefügt.

Quelle: BGL